



## Niedersächsisches Umweltministerium

Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

Adressen gem.  
anl. Verteiler

per Email

Bearbeitet von  
Manfred Weyer

E-Mail-Adresse:  
Manfred.Weyer  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

54-E-22450/01/13

3679

16.04.2007

## Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 7 ff NNatG

**hier: Ersatzmaßnahmen, landwirtschaftlicher Wegebau**

Aus gegebenem Anlass bitte ich die unteren Naturschutzbehörden bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 7 ff NNatG im Rahmen der Beratung der Vorhabenträger sowie bei der Benehmensherstellung im Zulassungsverfahren auf folgendes hinzuwirken:

### I. Ersatzmaßnahmen

Durch Ersatzmaßnahmen sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der Schutzgüter in ihrem Zusammenhang vorrangig im betroffenen Natur- und Landschaftsraum gleichwertig wiederherzustellen oder hinsichtlich des Landschaftsbildes neu zu gestalten.

Gegenüber den Maßnahmen zum Ausgleich ist der funktionale, und damit auch räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Beeinträchtigung und Kompensation hier zwar gelockert, jedoch nicht aufgehoben. Die beeinträchtigten Funktionen des Natur-

Erlass Eingriffsregelung 16-04-07-W.doc

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

**U-Bahn**  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
**Bus 120**  
H Waterlooplatz

**Telefon**  
(0511) 120-0  
**Telefax**  
(0511) 120-3399

**E-Mail**  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
**Internet**  
www.umwelt.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

haushaltes sind demnach gleichwertig zu ersetzen. In diesem Zusammenhang kann eine gestufte Abfolge von Ersatzmöglichkeiten herangezogen werden:

1. Maßnahmen mit gleichwertigem Funktionsbezug im betroffenen Naturraum,
2. Maßnahmen mit gleichwertigem Funktionsbezug und lockerem räumlichen Zusammenhang und
3. Maßnahmen mit stärker gelockertem Funktionsbezug zur allgemeinen Stärkung des betroffenen Naturraumes.

Die Realisierung von Ersatzmaßnahmen insbesondere in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten sowie der Natura 2000-Gebietskulisse ist grundsätzlich möglich und eine Lenkung der Maßnahmen in diese Gebiete nach Prüfung der fachlichen Möglichkeit sollte gezielt verfolgt werden. Eine Realisierung von solchen Maßnahmen sollte über den in der Schutz-Verordnung dargelegten Grundschutz hinausgehen und insgesamt zu einer Verbesserung des Naturhaushaltes führen. In der Natura 2000-Gebietskulisse sollten die Maßnahmen über die definierten Erhaltungsziele hinausgehen.

Auch zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie können Ersatzmaßnahmen herangezogen werden.

Es wird dabei generell als sinnvoll angesehen, Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage einer fachlichen Konzeption (z.B. Landschaftsplan oder Landschaftsrahmenplan) konzentriert in solche Gebiete zu lenken, die aus naturschutzfachlicher Sicht hierzu geeignet sind, d.h.: die entsprechenden Gebiete müssen im Sinn des Naturschutzgesetzes entwicklungsfähig und entwicklungsbedürftig sein.

Der Suchraum für Ersatzmaßnahmen ist der Naturraum. Insbesondere dann wenn Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete, Bereiche in der Natura 2000-Gebietskulisse oder Flächen an oder zum Schutz von Grund- bzw. Oberflächenwasser aufgewertet werden sollen, ist der Suchraum für Ersatzmaßnahmen großzügig zu sehen und kann auch gemeinde-, kreis- oder regionsübergreifend sein.

## II. Landwirtschaftlicher Wegebau

Bei der Kompensationsbemessung im landwirtschaftlichen Wegebau für das Schutzgut Boden weise ich darauf hin, dass nur im Rahmen der Flurbereinigung ein Kompensationsverhältnis von 1 : 1 gefordert werden kann (1). In allen anderen Fällen ist bei Böden von geringer bis allgemeiner Bedeutung von einer Kompensation i.d.R. von 1 : 0,5 auszugehen.

Im Auftrage



Prof. Dr. Hans Walter Louis

---

<sup>1</sup> „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2 / 2002 - S. 91 „Schutzgut Boden“